

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/1122	

	22.06.2023
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün	vorberatend	01.09.2023	5
Verbandsausschuss	vorberatend	11.09.2023	
Verbandsversammlung	beschließend	22.09.2023	

Betreff: Vorstellung des Förderprogramms "klimaangepasstes Waldmanagement"

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beauftragt RVR Ruhr Grün die Förderung „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zu beantragen und alle weiteren notwendigen Schritte zur erfolgreichen Abwicklung des Förderprojekts in die Wege zu leiten.

Begründung:

Auf Grundlage der [„Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022 \(geändert am 15. Mai 2023; BAnz AT 15.05.2023 B3\)“](#) kann der RVR für das klimaangepasste Waldmanagement seiner Wälder Fördermittel des Bundes beantragen.

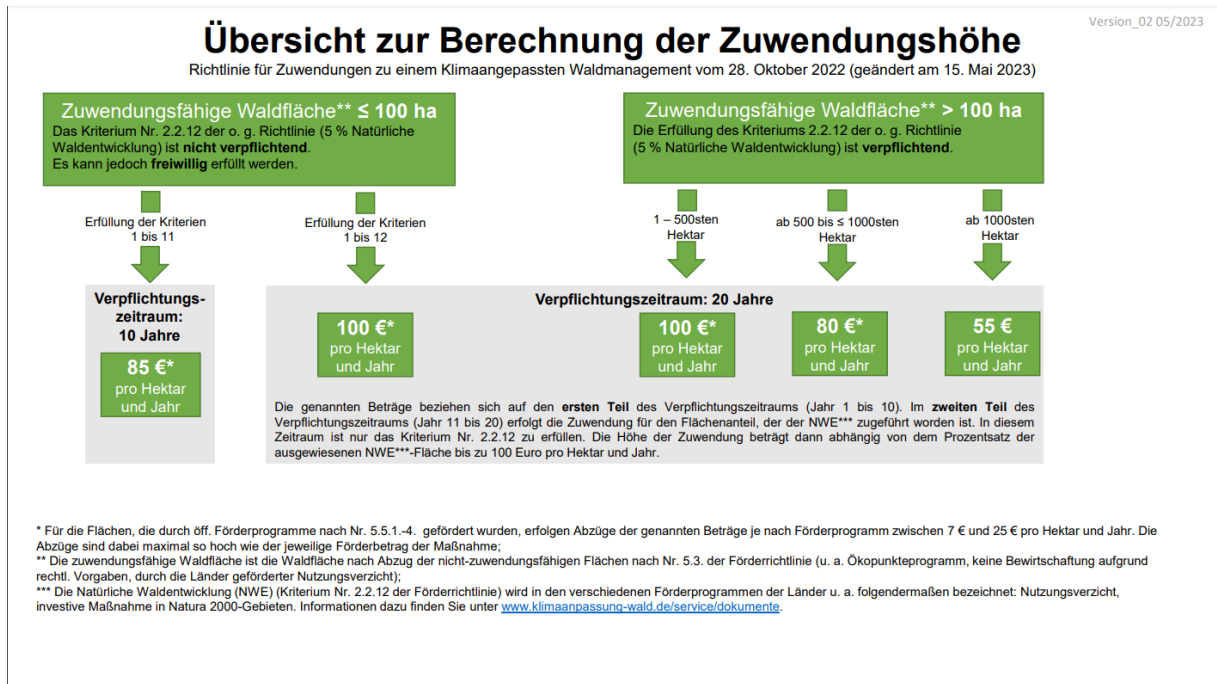
Für die Gewährung der Fördermittel sind die nachfolgenden **12 Kriterien** auf allen Waldflächen einzuhalten:

1. Verjüngung des Vorbestandes (**Vorausverjüngung**) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder **Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum** vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die **Naturverjüngung** hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

3. Bei **künstlicher Verjüngung** sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumarten-empfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend **standortheimischer Baumartenanteil** einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (**Sukzessionsstadien**) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der **klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität** zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. **Verzicht auf Kahlschläge.** Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. **Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz** sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf **Habitatbäumen** oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.
9. Bei Neuanlage von **Rückegassen** müssen die **Abstände** zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
10. **Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel.** Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
11. Maßnahmen zur **Wasserrückhaltung**, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
12. **Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche.** Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald

Für die Erfüllung der Kriterien 1 bis 11 besteht ein **Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren**.
Für das Kriterium 12 besteht ein Verpflichtungszeitraum von **20 Jahren**.

Die Höhe der Förderung ergibt sich dabei aus der nachfolgenden Darstellung:



Bei der Förderung ist zu berücksichtigen, dass die gesamte Waldfläche eingebracht werden muss und eine Förderung von Teilflächen nicht möglich ist. Flächen auf denen Ökokonto Maßnahmen umgesetzt wurden und Flächen mit bereits erfolgter forstlicher Förderung müssen allerdings trotzdem von der Gesamtfläche subtrahiert werden, da diese Flächen nicht förderfähig sind.

Aus der Flächenkulisse und den genannten Fördersummen ergibt sich daher die nachfolgende Abschätzung der Förderung:

Hektar	0-500	500-1000	1000
€/Hektar	100	80	55
Summe Förderung in €	50.000,00	40.000,00	744.915,05
Jährliche Fördersumme in € Jahre 1 bis 10	834.915,05		
Jährliche Fördersumme in € Jahre 11 bis 20	75.000,00		
Gesamtfördersumme in €	9.099.150,50		

Die Fördermittel müssen ab dem 2. Bewilligungsjahr jährlich bis zum 15. Januar beantragt werden. Dabei sind Änderungen in der Flächenkulisse (An- und Verkäufe, Umwandlungen durch z. B. Ausbau Windenergie) ebenso anzugeben wie die Inanspruchnahme weiterer Fördermittel oder die Ausweisung weiterer Ökokonten.

Der Fördermittelgeber behält sich vor bei Verstößen gegen die Fördervoraussetzungen die Fördermittel anteilig oder in voller Höhe (alle bisher gezahlten Fördergelder) zurückzufordern. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn die zwingend erforderlichen Prozessschutzflächen beeinträchtigt werden.

*„In der jährlichen Antragstellung ist zu bestätigen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Etwaige Änderungen der zuwendungsfähigen Förderfläche durch staatliche Förderungen müssen in diesem Zuge auch angegeben werden. **Danach erfolgt eine Prüfung, ob für die gesamte Waldfläche oder den Flächenanteil, um den sich die zuwendungsfähige Fläche verkleinert, die bisherige Zuwendung zurückgefordert wird, da es sich um eine Nicht-Erfüllung der Auflage nach Nr. 6.3 der Richtlinie handelt.**“*

Fazit:

RVR Ruhr Grün ist in der Lage die 12 fachlichen Kriterien für die Inanspruchnahme der Fördermittel zu erfüllen, bzw. erfüllt diese bereits.

Durch die Förderung können zusätzliche Einnahmen für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren generiert werden.

Bei der ökonomischen Betrachtung müssen allerdings folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Die Bewilligung erfolgt jährlich und steht unter dem Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit. Es gibt daher keine verbindliche Zusage für den Förderzeitraum von 20 Jahren.
2. Durch die Einhaltung der Kriterien wird es teilweise zu Mehraufwendung kommen (z. B. Rückegassenabstand von 30 bis 40 Meter, Rückbau und Verschluss von Entwässerungsgräben, erhöhter Aufwand für Dokumentation und Abstimmung).
3. Die geförderten Waldflächen stehen nicht oder nur bedingt für neue Ökokonto Maßnahmen zur Verfügung. Auch hier wird es zu Mindereinnahmen kommen. Diese sind allerdings derzeit nur schwer zu beziffern.
4. Bei Verstößen gegen die genannten Kriterien kann die vollständige Rückzahlung der bis dato ausgezahlten Fördersumme inkl. Verzinsung gefordert werden.
5. Die formelle Abwicklung dieses Förderprogramms wird einen hohen Verwaltungsaufwand erfordern, da die Umsetzung der Kriterien dokumentiert muss und jeder Flächenankauf, Flächenverkauf oder Nutzungsänderung mitzuteilen und zu dokumentieren ist. Dies betrifft nicht nur Ruhr Grün, sondern auch weitere Förderungen und Planungen durch andere Referate auf jeder Fläche die als Wald im Sinne des Gesetzes anerkannt ist (z. B. Wald auf Halden).
6. Es ist derzeit nicht sicher, ob für die Waldflächen weitere Förderungen durch Land, Bund oder EU beantragt werden dürfen. Hier sind insbesondere Förderungen für spezielle Natur- und Artenschutzprojekte zu nennen, die ggf. entfallen können und bei zukünftigen Projekten durch alle Referate zu berücksichtigen sind.

7. Zu den Waldflächen zählen explizit auch die Wälder auf Halden und Industriebrachen.
8. Für die Einführung, Bearbeitung und Verwaltung des Förderprogramms werden zwei Vollzeitäquivalente des gehobenen Dienstes erforderlich sein. Diese Stellen sollen bei erfolgter Bewilligung umgehend ausgeschrieben werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Argumente wird empfohlen, den Fördertrag für das Klimaangepasste Waldmanagement zu stellen.

Anlage:

Klima-Check

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge			835.000	835.000	835.000
Personalaufwendungen			235.000	235.000	235.000
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)			-600.000	-600.000	-600.000
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹			-600.000	-600.000	-600.000

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Im Falle einer Fördermittelgewährung würde der Wirtschaftsplan von RVR Ruhr Grün um ca. 600.000 € (abzüglich noch zu beziffernder Mindererträge) entlastet werden.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Betriebsleiter Holger Böse	Beigeordnete IV Nina Frense	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Räther, Frauke			
Akt.zeichen			